

Landfahrerkinder stahlen Geldbörsen

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit zum besseren Verständnis des Vorganges erforderlich

Eine Lokalzeitung berichtet, dass zwei Landfahrerkinder, acht bis zwölf Jahre alt, das örtliche Freibad unsicher machen und mindestens sieben Badegästen die Geldbörsen entwendet haben. An vier Stellen des Berichts ist von Landfahrern die Rede. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hält diese Hinweise für nicht gerechtfertigt und erhebt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Redaktion der Zeitung erklärt, sie habe den Pressebericht der Polizeiinspektion wiedergegeben in der Absicht, dass sich weitere Geschädigte melden, um ihr Eigentum wiederzubekommen. Im Ort selbst und in dessen Umgebung lebe eine Reihe von Bürgern, die aus dem Osten und auch aus anderen Ländern stammen. Deshalb habe man es für angebracht gehalten, darauf hinzuweisen, dass die jugendlichen Täter nicht aus jenen Familien stammen. (1997)

Der Presserat akzeptiert die Argumentation der Zeitung. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit der beiden tatverdächtigen Kinder zur Gruppe der "Landfahrer" war für das Verständnis des berichteten Vorganges – das polizeiliche Ermittlungsverfahren – erforderlich. Folglich hat die Zeitung nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 21/98)

(Siehe auch "Landfahrerin soll gestohlen haben" B 12/98, "Romakinder auf Diebestour" B 25/98, "Roma-Tricks" B 18/98, "Roma vor Gericht" B 27/98 und "Sinti-Bande" B 14/98)

Aktenzeichen: B 21/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet